

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage-Nr.: 2011/0221

Veranlasser / Verursacher

Datum: 18.10.2011

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Neufassung der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz, Abfallwirtschaft und Energie	26.10.2011	1	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2011	6	öffentlich
Kreistag	02.11.2011	14	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Neufassung der Abfall- und Gebührensatzung wird in der vorgelegten Entwurfsfassung beschlossen.

Begründung:

Nachfolgend werden die neuen Gebührensätze begründet sowie die weiteren Änderungen der Satzung erläutert.

Alle Änderungen sind durch Fettschreibung im Satzungsentwurf der Anlage 1 hervorgehoben.

1. Gebührenerkung für Restabfallbehälter § 18 und § 22

Der Landkreis Kassel- Eigenbetrieb Abfallentsorgung- hat zuletzt zum 01.01.2005 eine Gebührenanpassung vorgenommen.

Über einen Zeitraum von 7 Jahren konnten somit die Gebühren stabil gehalten werden. Möglich wurde dies durch verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen. Beispielhaft ist hier die Übernahme der Kompostierung im Landkreis Kassel GmbH zu erwähnen. Neben den erfolgten Konsolidierungen konnten durch die positiven Entwicklungen auf dem Abfallverwertungssektor verschiedene Gebührensätze und Entgelte reduziert oder Abfälle sogar kostenlos angenommen werden.

Im Einzelnen konnten zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger folgende Maßnahmen ungesetzt werden:

- Senkung der Gebühr für zusätzliche Altpapiergefäße
- Verdoppelung des zustehenden Volumens für Altpapier im Gewerbe
- Kostenfreie Annahme von Papier und Metallschrott auf dem Entsorgungszentrum „Kirschenplantage“
- Gebührenerkung für Abfälle zur Ablagerung (sog. „inerte“ Abfälle)
- Senkung der Mindestgebühr auf allen Anlagen auf einheitliche 3,- €
- Senkung der Bearbeitungsgebühr für Entsorgungsnachweise
- Senkung einzelner Preise für die Abfälle zur Verwertung so z.B. für gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Altholz der Kategorie A IV, Mineralfaserabfälle etc.

Die größte Einsparung konnte zuletzt durch die im Jahr 2008 durchgeführte EU-weite Ausschreibung zur Behandlung und Verwertung der Restabfälle erreicht werden.

Neben weiteren erzielten Preissenkungen für die Abfälle zur Verwertung wie zum Beispiel gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Altholz oder Mineralfaserabfälle haben sich die Erlöse für die Verwertung des Altpapiers gut entwickelt. Aufgrund der o. a. Kostenreduzierungen und eines weiterhin positiv einzuschätzenden Verwertungsmarktes ist der Eigenbetrieb nun in der Lage, die Restabfall-Behältergebühren zu senken.

Gemäß der in **Anlage 2a** dargelegten Prognose der Kosten- und Einnahmearten von 2012 bis 2014 muss der Eigenbetrieb ein Einnahmesoll aus Gebühren i. H. v. 18.500.000 € decken. Bezüglich der Erläuterungen zu den Einzelpositionen verweisen wir auf die in **Anlage 2b** beigefügte ausführliche Positionsbeschreibung.

Aus der detaillierten Berechnung in **Anlage 2c**, in der die Gesamtkosten i. H. v. 18.500.000 € auf die Abfallbehälter umgelegt wurden, ergeben sich die neuen Entgelte.

Die Gebührenkalkulation wurde - wie in der Vergangenheit auch - so vorgenommen, dass in der behälterbezogenen Gebühr alle Leistungen der Abfallwirtschaft enthalten sind. Sie umfasst mithin 26 Leerungen des Restmüllbehälters pro Jahr, die Gestellung der Biotonne mit ebenfalls 26 Entleerungen pro Jahr, eine Papiertonne mit 13 Abfahrten pro Jahr sowie die Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroß- und Kleingeräten, metallischem Sperrmüll und Sonderabfällen.

Die Nachlässe für Eigenkompostierer und Bionachbarschaftstonnen wurden wie bisher i. H. v. rd. 10% bzw. 5% auf die Normalgebühr festgesetzt.

Demnach ergibt sich für einen 4-Personen-Haushalt (80l-Tonne / Normalgebühr) eine Senkung zum bisherigen Entgelt i. H. v. 1,41 € / monatlich. Das entspricht einer

Reduzierung pro Person von 0,35 Cent / Monat. Die 80l-Tonne (Normalgebühr) liegt damit bei 15,26 € im Monat (bislang 16,70 € / monatlich).

Im Mittel beläuft sich die Gebührensenkung auf 13,65%. Eine Zusammenstellung der Veränderungen ist in **Anlage 2d** beigefügt.

2. Berücksichtigung der behälterspezifischen Raumgewichte in den Restabfallgebühren

§ 18 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Ziff. a

Die Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises legt seit 1994 einen restabfallbehälterbezogenen Gebührenmaßstab fest. Die Restabfallgebühr wird linear erhoben, die Gebühr pro Liter Gefäßvolumen ist bei allen Behältergrößen gleich.

In der Restabfallgebühr sind die Kosten der Getrenntsammlensysteme enthalten. Es handelt sich um eine so genannte Einheitsgebühr, in der es nur eine Bemessungsgrundlage gibt, nämlich das Volumen der Restabfallbehälter.

Die Intention dieser Einheitsgebühr war Anfang der 90er Jahre - die Biotonne wurde 1993 im Nordkreis eingeführt - die Schaffung von Anreizen zur getrennten Sammlung der Wertstoffe.

Dieses Ziel einer ökologischen Lenkung wurde inzwischen voll erreicht, denn im Landkreis Kassel liegen die Erfassungsquoten bei den Wertstoffen, insbesondere den Bioabfällen, im hessen- und bundesweiten Vergleich an der Spitze.

Infolge der Getrenntsammlung wurde das mit der Restabfallgebühr in Anspruch genommene Leistungsspektrum im Laufe der Jahre immer umfangreicher und differenzierte sich zunehmend nach den Nutzern der einzelnen Behältergrößen: Verfügen Nutzer eines 80 Liter- Restabfallbehälters über eine 240 Liter – Papier- und Biotonne und somit das dreifache des Restabfallvolumens, so haben Nutzer von 1.100 Liter - Restabfallbehältern häufig ebenfalls nur eine 240 Liter- Biotonne, ein gutes Viertel des Restabfallvolumens. Der Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen entspricht immer weniger der linearen Gebührenbemessung.

Hinzu kommt, dass sich in einem Liter Behältervolumen verschiedener Behältergrößen eine unterschiedliche Menge Abfall befindet. Das hängt mit der unterschiedlichen Verdichtung in den verschiedenen Behältergrößen zusammen. In den kleinen Behältern werden lose Abfälle oder kleine Tüten gefüllt und ggf. per Hand nachverdichtet, in den 1.100 Liter – Behältern werden große Säcke entsorgt mit entsprechend großen Hohlräumen dazwischen. In einer im Mai 2011 im Landkreis Kassel durchgeführten Untersuchung des Witzenhausen-Instituts wurde empirisch ermittelt, dass die Raumgewichte (kg Abfall pro Liter Behältervolumen) mit abnehmenden Behältergrößen zunehmen (siehe Anlage Bericht). Die nachstehend dargestellten Werte sind zur einfacheren Berechnung gerundet worden:

- Im 80 Liter – Restabfallbehälter sind 0,145 kg pro Liter Behältervolumen,
- im 120 Liter – Restabfallbehälter sind 0,14 kg pro Liter Behältervolumen,
- im 240 Liter – Restabfallbehälter sind 0,135 kg pro Liter Behältervolumen,
- im 1.100 Liter – Restabfallbehälter sind 0,12 kg pro Liter Behältervolumen.

Diese Ergebnisse decken sich mit den bundesweiten Erkenntnissen und führen dazu, dass die Nutzer großer Behälter gegenüber den Nutzern kleiner Behälter pro Liter zur Verfügung gestelltes Gefäßvolumen weniger Abfälle entsorgen können.

Um die Ausgewogenheit wieder herzustellen, haben fast alle hessischen und die meisten bundesdeutschen Gebietskörperschaften inzwischen degressive Abfallgebühren eingeführt.

Der Rückgang des Gebührenbedarfs mit der damit möglichen allgemeinen Gebührensenkung erlaubt im Landkreis Kassel eine Gebührensenkung mit degressivem Verlauf von der die Nutzer aller Behältergrößen profitieren.

Für die Ermittlung der Gebühren der einzelnen Behältergrößen wurden die jeweiligen Gefäßvolumina mit dem vom Witzhausen-Institut ermittelten behälterspezifischen, durchschnittlichen Raumgewicht (s.o.) multipliziert, um auf eine Gebühr pro Behältergröße zu kommen. Der alleinige Gebührenmaßstab bleibt das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall.

Die Berechnung führt zu folgenden reduzierten Gebührensätzen:

- 80 Liter – Restabfallbehälter: Reduktion um 8,62 % von 200,40 € auf 183,12 € im Jahr
- 120 Liter – Restabfallbehälter: Reduktion um 11,78 % von 300,60 € auf 265,20 € im Jahr
- 240 Liter – Restabfallbehälter: Reduktion um 14,93 % von 601,20 € auf 511,44 € im Jahr
- 1.100 Liter – Restabfallbehälter: Reduktion um 24,38 % von 2.755,56 € auf 2.083,80 € im Jahr

In der Satzung § 18 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Ziff.a wird daher folgender Satz ergänzt: **„Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 12 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch ermittelten Werte für das Verhältnis von Gewicht und Volumen jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.“**

Die degressive Gebührenstruktur kommt insbesondere auch Menschen mit niedrigerem Einkommen, die in Großwohnanlagen zur Miete wohnen, und großen Familien zu gute. Ohne die Erfolge in der Getrenntsammlung zu gefährden, wird so die Gebührenstruktur zukünftig auch noch soziale Aspekte berücksichtigen.

Die etablierten Sammelsysteme werden sich nicht zurück entwickeln, solange die Getrenntsammlensysteme nicht mit separaten Gebühren belegt werden. Die degressive Gebühr schafft zusätzlich eine Gebührengerechtigkeit im Sinne einer höheren Leistungsproportionalität.

Die Abfallsatzung in der bisherigen Form ist rechtlich nie beanstandet worden, aber die Rechtsprechung fordert bei der Beurteilung von Abfallgebührensatzungen auch zunehmend eine Leistungsproportionalität. Insofern erhöht eine derartige „Modernisierung“ die Rechtssicherheit der Satzung im Sinne von § 10 Abs. 3 KAG Hessen (Gebührenbemessung nach dem Umfang der Leistung).

Da die degressiven Gebühren die zugrunde liegenden Kosten eher abbilden als die lineare Gebühr, wird die in Folge der neuen Gebühren sich verändernde Behälterlandschaft auch für Kosteneinsparungen sorgen. Die regelmäßige Leerung von 14 x 80 Liter- Behältern verursacht höhere Kosten als die Leerung eines 1.100 Liter Behälters, wurde bisher aber annähernd gleich veranlagt.

3. Keine Gebühr für Selbstanlieferung von Sperrmüll / Elektrogeräte und Metallgegenstände

§ 13 Abs. 9 und 10

Da die inzwischen geschaffene edv-technische Ausstattung eine schnelle Erkennung nicht angeschlossener Grundstücke erlaubt, kann der Service bei der Sperrmüllentsorgung erweitert werden und selbst angelieferter Sperrmüll kostenfrei am Entsorgungszentrum Kirschenplantage angenommen werden. Sobald die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, wird die Biokompostierungsanlage in Lohfelden zu einer Annahmestelle erweitert, an der dann ebenfalls Sperrmüll gebührenfrei angenommen wird.

Der Satz "Sperrmüll kann darüber hinaus von den Besitzerinnen und den Besitzern gegen Zahlung einer Gebühr zu der vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungseinrichtung gebracht werden." wird ersetzt durch den Satz: **„Sperrmüll kann darüber hinaus von den Besitzerinnen und den Besitzern gebührenfrei zu der vom Landkreis betriebenen Entsorgungseinrichtung gebracht werden.“**

Elektrogeräte und Metallgegenstände werden bereits auf dem Entsorgungszentrum Kirschenplantage kostenfrei angenommen. Die entsprechende Satzungsregelung wird an die Formulierung, die für Sperrmüll gilt, wie folgt angepasst: **„Metallgegenstände und nach Art und Menge haushaltsübliche Elektrogeräte können darüber hinaus von den Besitzerinnen und den Besitzern kostenfrei zu der vom Landkreis betriebenen Entsorgungseinrichtung gebracht werden.“**

4. Keine Gebühr für zusätzliche Altpapierbehälter

§ 18 Abs. 6 und § 22 Abs. 2 Ziff. d

Die Einsammlungs- und Verwertungskosten decken mittlerweile die Papiererlöse. Auch zukünftig ist aufgrund der weltweiten Nachfrage mit hohen Vergütungspreisen zu rechnen. Aus diesem Grund können die Gebühren für zusätzliche Abfallbehälter entfallen (§ 18 Abs. 6).

Entsprechend können auch die Papiergebühren für die Städte und Gemeinden mit eigener Gebührenhoheit entfallen (§ 22 Abs. 2 Ziff. d).

5. Modellversuche

Einfügung neuer § 25 (die bisherigen §§ 25-29 werden zu §§ 26-30)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 beschlossen, sich dafür einzusetzen, dass als Alternative zu einer zusätzlichen Wertstofftonne, die bisherige Restmülltonne für die gemeinsame Sammlung von Leichtverpackungen aus dem gelben Sack, stoffgleiche

Nichtverpackungen (insbesondere Kunststoffe und Metall) und Restmüll als „Graue Wertstofftonne“ genutzt werden kann.

In einer gutachterlichen Stellungnahme zu der „Grauen Wertstofftonne“ wurde empfohlen, für die rechtssichere Durchführung von Modellversuchen diese in der Satzung zu verankern.

In der Satzung wird folgender § 25 eingefügt:

„Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Kassel Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.“

6. Weitere Satzungsänderungen

Rechtsbezüge

Die Rechtsbezüge wurden aktualisiert.

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wurden neu aufgenommen.

Begrifflichkeiten

Folgende Begrifflichkeiten wurden aktualisiert:

- Abfallentsorgungsanlagen → Entsorgungseinrichtungen
- vierzehntägig → vierzehntätlich
- monatlich → vierwöchentlich
- Restmüll → Restabfall
- Restmülltonne → Restabfallbehältnis
- Schadstoff-Kleinmengen → Kleinmengen gefährlicher Abfälle
- Füllvolumen → Füllraum
- Metallischer Sperrmüll → Metallgegenstände

Neueinführung Definition Elektrogeräte

§ 2 Absatz 9

„Elektrogeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG, die aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Elektrogeräten entsprechend § 3 Abs. 4 ElektroG und aus dem Landkreis Kassel stammen.“

Klarstellung

§ 12 Absatz 1

Bisher standen in der Satzung 50 bzw. 25 Liter, was auch den Sackgrößen entspricht, nicht aber den Füllräumen von 40 bzw. 20 Litern. Zukünftig werden, wie bei den anderen

Behältnissen auch, die Füllräume, d.h. Größe abzüglich Bindekrause, genannt. Der Begriff „auf Mietbasis“ wird durch „leihweise“ ersetzt.

„Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen **leihweise** bzw. als Einwegbehältnisse (Ziffer c, Pkt. 3) folgende zugelassene Abfallbehältnisse zur Verfügung:

c) für Restabfall:

...

3. Abfallsäcke mit **20** bzw. **40** l Füllraum.“

Klarstellung § 12 Absatz 2

Um die Unterscheidung zwischen Abfallsäcken für Ein – Personen - Grundstücke und Abfallsäcken für gelegentlichen Mehranfall zu verdeutlichen, wurden letztere Beistellsäcke genannt und der Bezug zu § 12 Abs. 1 c eingefügt.

„Für den Restabfall beträgt das Mindestvolumen 20 l pro Einwohnerin und Einwohner. Die Zuteilung der Abfallbehältnisse erfolgt durch den Landkreis. Fällt vorübergehend soviel Restabfall an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen **gem. § 12 Abs. 1 c** nicht vollständig untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen **Beistellsäcken** neben den Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die **Beistellsäcke** sind bei den Gemeindeverwaltungen zu erwerben.“

Klarstellung § 12 Absatz 5 und 6

„Angemessen sind im Einwohnerbereich das doppelte Volumen und im Gewerbebereich das gleiche Volumen der zugeteilten Restabfallbehälter, mindestens jedoch ein Bioabfallbehälter mit bis zu 240 l Volumen **pro Grundstück**.“

„Für Altpapier wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Landkreis zur Verfügung gestellt.“ Der restliche Teil des Absatzes entfällt, weil wegen des Wegfalls der Gebühr für zusätzliche Altpapierbehälter (s.o.) eine Festlegung einer Volumenobergrenze nicht notwendig ist.

Ergänzung § 13 Absatz 2

Folgender Nebensatz wird ergänzt: „Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, **die durch unsachgemäße Behandlung der Anschlusspflichtigen entstehen**, haften die Anschlusspflichtigen.“

Ergänzung § 13 Absatz 4

Der bisherige Text: „Abfallsäcke dürfen nur zugebunden zur Abfuhr bereitgestellt werden“ wird folgendermaßen gefasst:

„Nur **zugelassene und** zugebundene Abfallsäcke dürfen zur Abfuhr bereitgestellt werden. **Neben den Behältnissen widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen und satzungskonform zu überlassen, andernfalls können diese Abfälle vom Landkreis Kassel auf Kosten des Anschlusspflichtigen entsorgt werden.**“

Ergänzung § 13 Absatz 9 und 10

In Bezug auf die Bereitstellung des Sperrmülls und der Elektrogeräte und Metallgegenstände wird die Formulierung ergänzt, die auch bei der Behälterentleerung gilt:

„Die Besitzerinnen und Besitzer haben den Sperrmüll (*die Elektrogeräte und Metallgegenstände*) am Tage der Abfuhr **rechtzeitig** zur Abholung bereitzustellen. **Er ist (Sie sind) am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und der Sperrmüll (die Elektrogeräte und Metallgegenstände) vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden kann (können).**“

Klarstellung § 18 Absatz 3

Die bisherige Sprachregelung von einem Restabfallbehältnis hat teilweise dazu geführt, dass nicht verstanden wurde, dass auch die Gebühren für mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden, nur von einer verantwortlichen Person erhoben werden. Der Satz wurde folgendermaßen geändert:

„Die Gebühren für ein **oder mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden**, werden von der von den Anschlusspflichtigen genannten verantwortlichen Person erhoben.“

Klarstellung § 18 Absatz 4

Entsprechend der oben bereits erwähnten Änderungen in § 12 Abs. 1 werden auch hier die Größenangaben für Abfallsäcke geändert:

„13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von **40 l** bzw.
26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von **20 l** ...“

Ergänzung
§ 18 Absatz 10 (neu)

Um zu vermeiden, dass z.B. für die Entrümpelung eines nicht angeschlossenen Grundstücks ein Restabfallbehältnis für die Dauer von 2 Wochen aufgestellt wird, muss für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung ein Restabfallbehälter mindestens für die Dauer von drei Monaten aufgestellt werden. In der Satzung wird unter § 18 ein neuer Absatz ergänzt:

„Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen.“

Der Kreisausschuss wird sich mit dieser Angelegenheit erst in seiner Sitzung am 25.10.2011 (Vorlage-Nr. 2011/0240) befassen. Sie erhalten diese Vorlage daher vorab zur Kenntnis.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

Beschreibung
Entwurf der Abfall- und Gebührensatzung
Gebührenkalkulation nebst Anlagen
Gutachten des Witzenhausen-Institus